

Information für Gewerbe-Neuanmelder über Gewerbesteuer

Wir freuen uns, dass Sie sich entschlossen haben in Bayreuth unternehmerisch tätig zu werden und wünschen Ihnen dabei viel Erfolg.

Als Gewerbetreibende unterliegen Sie der Gewerbesteuer.

Um Ihnen den Einstieg in diese neue Steuerpflicht so problemlos wie möglich zu gestalten, hier einige Hinweise dazu:

Die Gewerbesteuer ist eine der wenigen Steuern, die von den Kommunen erhoben werden und auch weitgehend bei diesen verbleiben; d. h. die von Ihnen zu zahlende Steuer bleibt in Bayreuth und kommt der Arbeit unserer Stadt, ihrer Infrastruktur, den Bürgern und Betrieben zugute.

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, das ist im Regelfall der nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben Sie beim Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung abzugeben. Danach werden die Besteuerungsgrundlagen im sog. Gewerbesteuermessbescheid festgesetzt und der Stadt Bayreuth mitgeteilt. Sodann erteilt die Stadt Bayreuth den Gewerbesteuerbescheid.

Bei natürlichen Personen (Einzelgewerbetreibende) sowie bei Personengesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, KG, OHG) fällt Gewerbesteuer erst an, wenn der gesetzliche Freibetrag von z. Zt. 24.500 Euro überschritten wird. Für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Vereine) liegt der Freibetrag derzeit bei 5.000 Euro. Erträge unter dem Freibetrag bleiben steuerfrei. Kapitalgesellschaften sind kraft Gesetzes steuerpflichtig und haben keinen Freibetrag.

Da die Gewerbesteuer erst rückwirkend festgesetzt wird, ist es zulässig und auch sinnvoll, zeitnah angemessene vierteljährliche Vorauszahlungen auf die künftige Steuerschuld zu erheben. Um Ihre aktuelle unternehmerische Situation korrekt einschätzen zu können, senden wir Ihnen in nächster Zeit einen Fragebogen zu, den Sie bitte vollständig ausfüllen und umgehend an uns zurückschicken wollen.

Sollten Sie keinen Fragebogen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr Gewerbeertrag vorläufig den Freibetrag nicht übersteigen wird. Sobald Sie aber eine deutlich positive Gewinnentwicklung erkennen, teilen Sie uns das bitte unverzüglich mit. Nur durch zeitnahe und angemessene Vorauszahlungen können spätere evtl. erheblich belastende Steuernachholungen und damit verbundene Zinsen vermieden werden.

Für Rückfragen oder weiterführende Anliegen stehen wir gerne während der üblichen Bürozeiten zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter den Rufnummern:

25 - 1361 oder 25 - 1363

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kämmereiamt, Abteilung Steuern/Abgaben